

Entwurf

2. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Zeven vom 03.11.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Zeven vom 03.11.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Zeven vom 03.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (1) sind die Worte „für die Dauer von sechs Jahren“ zu streichen. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Bestellung endet mit dem Erreichen der Altersgrenze oder mit der Aufhebung der Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.“
2. In § 7 (4) Satz 1 sind die Worte „sowie der Reserveabteilung“ zu streichen.
3. In § 9 (1) Satz 1 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
4. In § 9 (1) Satz 3 wird das Wort „regelmäßig“ ersetzt durch die Wörter „während seiner Arbeitszeit an seinem Arbeitsort“.
5. Der § 10 wird umbenannt in „Beurlaubung“
6. In § 10 (1) werden die Worte „sind in eine Reserveabteilung zu übernehmen“ durch den Halbsatz „für die Dauer von max. 3 Jahren zu beurlauben.“ zu ersetzen.
7. In § 10 (2) wird das Wort „Übernahme“ ersetzt durch das Wort „Beurlaubung“.
8. In § 11 (1) wird die Zahl „63“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
9. In § 11 (2) werden die Worte „und das 55. Lebensjahr vollendet haben.“ Angefügt.
10. In § 13 (2) wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut „Kinder und Jugendliche können Mitglied in der Musikabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.“ eingefügt.
11. In § 16 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven haben über Angelegenheiten, die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten bekannt geworden sind, auch nach

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Verschwiegenheit zu wahren (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 37 Abs. 1 NBrandSchG).“

12. In § 16 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.“
13. In § 17 (3) wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt „Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.“
14. In § 18 (1) wurden die Aufzählung wie folgt erweitert:
 - g. Geschäftsunfähigkeit
 - h. Überschreitung der Beurlaubungszeit ohne Angabe von Gründen.
15. In § 18 (10) Satz 1 werden die Worte „bei der Ortswehr“ durch die Worte „bei der Gemeindebrandmeisterin oder beim Gemeindebrandmeister“ ersetzt
16. In § 18 (10) Satz 2 werden die Worte „Die Ortsfeuerwehr“ ersetzt durch die Worte „Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Zeven, den

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Henning Fricke